

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 30

Helmstedt, den 26.07.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

142.	Bekanntmachung der Gemeinde Büddenstedt; hier: Benennung und Widmung einer Gemeindestraße	283
143.	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Mariental	284
144.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	286
145.	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Altstadtfestes am 02.09.2007	289
146.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Oktoberfestes am 14.10.2007	290
147.	Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; hier: Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)	291

B. Nichtamtlicher Teil

142. Bekanntmachung der Gemeinde Büddenstedt;
hier: Benennung und Widmung einer Gemeindestraße

Die Gemeinde Büddenstedt hat die Erschließungsstraße zur ehemaligen BKB Land- und Forstwirtschaft / Plastal GmbH, Werk Reinsdorf, von den BKB erworben und im Rahmen der Erschließungsmaßnahme Plastal und Industrie- und Gewerbegebiet Büddenstedt ausgebaut. Die Straße besteht aus dem Flurstück 31/3 der Flur 39. Da die Straße bislang zum Hoheitsgebiet der Stadt Schöningen gehört hat, ist durch Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Schöningen und der Gemeinde Büddenstedt bewirkt worden, dass die Straße sich nunmehr im Hoheitsgebiet der Gemeinde Büddenstedt befindet.

Der Rat der Gemeinde Büddenstedt hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2007 beschlossen, diese Erschließungsstraße

Industriestraße

zu benennen.

Gemäß § 6 Nieders. Straßengesetz wird diese im Einmündungsbereich der Kreisstraße 22 beginnende, rd. 315 m lange und im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Betriebsgelände der Firma Plastal endende Straße zu einer Gemeindestraße gewidmet. Eigentümer und Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Büddenstedt.

Gegen diese Verfügung ist die Klage zulässig, die innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, zu erheben wäre. Vor dem Beschreiten des Rechtsweges sollte man sich an die Gemeinde Büddenstedt wenden, damit ggfs. offensichtlich vorhandene Fehler ausgeräumt werden können. Eine solche Abklärung sollte allerdings kurzfristig erfolgen, da der Lauf der Klagefrist dadurch nicht verlängert wird.

gez. Frank Neddermeier

Bürgermeister

ABl.-Nr. 30 vom 26.07.2007

143. Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Mariental.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende Satzung über den gemeindeeigenen Kindergarten Mariental beschlossen:

§ 1

Einrichtung des Kindergartens

1. Der gemeindeeigene Kindergarten ist eine Einrichtung der Gemeinde Mariental zur kindesgemäßen Beschäftigung und Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder.

§ 2

Aufnahme von Kindern

1. In den Kindergarten werden grundsätzlich nur Kinder im Vorschulalter aufgenommen, die in der Gemeinde Mariental wohnhaft sind.
2. Soweit noch freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
3. Unter der Voraussetzung des Absatzes 2 ist es auch möglich, Ferienkinder vorübergehend in den Kindergarten aufzunehmen.
4. Vor der Aufnahme in den Kindergarten ist der Gemeinde ein ärztliches Attest (nicht älter als 4 Wochen) vorzulegen.

Die Probezeit für aufgenommene Kinder beträgt 4 Wochen.

Beim Besuch des Kindergartens sind Hausschuhe und Sportzeug mitzubringen.

Handtücher, Waschlappen, Seife und Kämmе stellt die Gemeinde.

Das Mitbringen von Hamstern, Hunden und Katzen usw. sowie von privatem Spielzeug ist nicht gestattet.

Kinder, bei denen von den Eltern zu erkennen ist, dass sie an einer ansteckenden Krankheit, z.B. Windpocken, Masern usw. erkrankt sind, dürfen nicht in den Kindergarten gebracht werden. Das Gleiche gilt bei Erkrankung der Geschwister, denn hier besteht akute Ansteckungsgefahr und Übertragbarkeit.

§ 3 **Pflichten des Sorgeberechtigten**

1. Die Sorgeberechtigten haben die Kinder in den Kindergarten zu bringen und auch von dort rechtzeitig wieder abzuholen.
Soll ein Kind Hin- und Rückweg alleine zurücklegen, ist vom Sorgeberechtigten der Leiterin des Kindergartens gegenüber eine schriftliche Enthaltungserklärung abzugeben.
2. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich 4 Wochen und ist schriftlich der Gemeinde einzureichen.
3. Zum Kindergarten sollen die Kinder nur in der Zeit ab 7:00 Uhr gebracht und bis 13:00 Uhr abgeholt werden.
4. Bei Fehlen des Kindes (Krankheit und sonstiges) ist die Kindergartenleiterin umgehend zu benachrichtigen.

§ 4 **Besondere Bestimmungen**

1. Den Anweisungen des Kindergartenpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Betreten des Kindergartens ist nur dem Personal und den Kindern gestattet.
2. Besprechungen mit der Leiterin sind nur in dem dafür vorgesehenen Raum gestattet. Die beste Möglichkeit bietet sich beim Bringen und Abholen der Kinder, da in den Zwischenzeiten die Leiterin durch die Kindergartenarbeit voll in Anspruch genommen wird.

§ 5

1. Für die Aufnahme und Betreuung der Kinder in dem Kindergarten der Gemeinde Mariental werden Gebühren erhoben.
2. Es gelten hierfür die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Gebühren in dem Kindergarten Mariental.

§ 6

1. Diese Satzung tritt ab 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des gemeindeeigenen Kindergartens der Gemeinde Mariental vom 31. Januar 1975 außer Kraft.

Mariental, den 13. Juli 2007

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

144. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 12. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mariental werden Benutzungsgebühren erhoben, die entsprechend dem Familieneinkommen gestaffelt sind.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Veranlagung erfolgt in der jeweiligen Staffel.

(2) Die Gebühren betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

		4 Std.	5 Std.	6 Std.
1.) bis	10.200,-- €	41,-- €	45,-- €	49,-- €
2.) bis	15.300,-- €	51,-- €	56,-- €	61,-- €
3.) bis	20.400,-- €	61,-- €	67,-- €	73,-- €
4.) bis	25.600,-- €	74,-- €	81,50 €	89,-- €
5.) bis	30.700,-- €	87,-- €	95,50 €	104,-- €
6.) bis	35.800,-- €	99,-- €	109,-- €	119,-- €
7.) bis	40.900,-- €	115,-- €	126,50 €	138,-- €
8.) bis	45.900,-- €	120,-- €	132,-- €	144,-- €
9.) bis	51.000,-- €	125,-- €	137,50 €	150,-- €
10.) über	51.000,-- €	130,-- €	143,-- €	156,-- €

Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z.B. Einkommensnachweis des Vorvorjahres.

Sind keine Einkommensnachweise beigelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

- (3) Für Ferienkinder wird eine Tagesgebühr von 5,-- € erhoben.
- (4) Für ein Kind, das dem Kindergarten fernbleibt, ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (5) Die Geschwisterermäßigung beträgt für Kinder, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen:

50 v.H. für das 2. Kind
75 v.H. für jedes weitere Kind.
- (6) In besonderen Härtefällen kann die Gebühr abweichend vom Absatz (2) festgesetzt werden.
- (7) Verändert sich das Einkommen über eine oder mehrere Gebührenstaffeln, ist dieses der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 3 Einkommen, Freibeträge

- (1) Als Einkommen gilt die Summe der Einnahmen bzw. Betriebseinnahmen des Vorvorjahres aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1-7 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Verluste aus einer Einkunftsart bleiben unberücksichtigt.

Zum Familieneinkommen gehören auch andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, Unterhaltseinnahmen u.a., nicht das Kindergeld), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind.

- (2) Für jedes im Haushalt des /der Sorgeberechtigten lebende Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Freibetrag von 2.000,-- € pro Jahr vom Einkommen gem. Abs. 1 abgesetzt.

§ 4 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist der Kalendermonat . Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

§ 5 Veranlagungszeitraum

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Das Kalenderjahr im Sinne dieser Bestimmung ist der Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres über den Zeitraum des gesamten ununterbrochenen Besuchs des Kindergartens.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Anmeldungen sind bis zum 01. oder 16. eines jeden Monats möglich.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind ausscheidet.

Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31.07. des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe vorliegen.

- (2) Die Benutzungsgebühren sind auch während der Kindergartenferien zu zahlen.
- (3) Bei Betriebseinschränkungen infolge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen u.ä. besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung, wenn die Schließung weniger als einen Monat dauert. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 der Monatsgebühr nicht erhoben.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für einen Monat ist nachträglich zum 05. des Folgemonats fällig.
- (2) Bei unpünktlicher Entrichtung der Gebühr kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstigen Sorgeberechtigten der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Mariental vom 17. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2001, außer Kraft.

Mariental, 13. Juli 2007

gez. Bartsch
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

145.

Bekanntmachung der

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich
des Altstadtfestes am 02.09.2007**

§ 1

Die vom Rat der Stadt Schöningen am 12.03.2007 aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 02.06.200 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAR 2001) vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den zur Zeit geltenden Fassungen beschlossene Verordnung über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen anlässlich des Altstadtfestes am 02.09.2007 wird hiermit gem. Beschluss des Rates der Stadt Schöningen vom 10.07.2007 aufgehoben

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft

Schöningen, den 10. Juli 2007

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Wunderling-Weilbier
Bürgermeister

ABl.-Nr. 30 vom 26.07.2007

146.

Bekanntmachung der
Verordnung über die
Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen
anlässlich
des Oktoberfestes am 14.10.2007

Aufgrund des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 01.04.2007 (Nds. GVBl. Nr. 6/2007) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 10.07.2007 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des Schöninger Oktoberfestes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Schöningen am Sonntag, dem 14.10.2007, an den Fußgängerzonen Markt und Niedernstraße, dem verkehrsberuhigten Bereich Niedernstraße, der Baderstraße, der Bismarckstraße, der Heinrich-Jasper-Straße, der Salzstraße und der Straße Neueter abweichend von § 3 Abs. 2 NLöffVZG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

§ 7 des NLöffVZG sowie die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 8 NLöffVZG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 14.10.2007, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Schöningen, den 10. Juli 2007

Stadt Schöningen

(L.S.)

gez. Wunderling-Weilbier
Bürgermeister

**147. Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;
hier: Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung
Helmstedt (AEH)**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) - in Verbindung mit § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15. August 1989 (Nds. GVBl. S. 318, 1990 S. 30) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2005 (Nds. GVBl. S. 79, 128) - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 21.06.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung der Stadt Helmstedt mit Ausnahme der Kläranlage werden gem. § 108 Abs. 4 NGO als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“.
- (3) Das Stammkapital beträgt mindestens 2.500.000 €.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung der auf dem Gebiet der Stadt Helmstedt liegenden Abwasserentsorgungsanlagen, mit Ausnahme der Kläranlage auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Helmstedt in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebsgegenstand zusammenhängenden Geschäfte betreiben und weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Aufgabenerledigung zuzuordnen sind.

§ 3

Sondervermögen

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Sondervermögen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus folgenden Einlagen von Abwasserentsorgungsanlagen:
 - a) Grundstücke, Gebäude und Betriebsanlagen der Pumpstationen
 - b) Druckrohrleitungen
 - c) Freigefällekanäle
- (3) Die Kläranlage gehört für die Dauer des Betreibervertrages nicht zum Sondervermögen der AEH.

§ 4

Kostendeckungsprinzip

- (1) Der Eigenbetrieb erfüllt im Bereich der Abwasserbeseitigung hoheitliche Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht und soll nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) kostendeckend arbeiten.
- (2) Die Stadt Helmstedt trägt den Kostenanteil an der Entwässerung öffentlicher Straßen und Plätze, der durch die Entwässerungssatzung festgelegt ist.

§ 5

Organe des Eigenbetriebes

Die Organe des Eigenbetriebes sind der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss, die Werkleiterin / der Werkleiter und die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

§ 6

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Helmstedt bildet gemäß § 113 Abs. 3 NGO und § 5 der EigBetrVO einen Bau-, Umwelt- und Werksausschuss, der unter anderem für die Belange des Eigenbetriebes AEH zuständig ist. Für die Bildung und das Verfahren des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 ff. NGO.
- (2) Der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss besteht aus 8 vom Rat der Stadt benannten Ratsmitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt, 8 benannten Stellvertreterinnen / Stellvertretern, die ebenfalls dem Rat angehören und sich gegenseitig vertreten, sowie 3 Mitarbeitervertreterinnen / Mitarbeitervertretern des Eigenbetriebes und einer / einem vierten Mitarbeitervertreterin / Mitarbeitervertreter, die / der nicht Bedienstete / Bediensteter des Eigenbetriebes ist.
- (3) Die Mitarbeitervertreterinnen / Mitarbeitervertreter sind stimmberechtigt, soweit es Belange des Eigenbetriebes betrifft und werden entsprechend § 110 Abs. 3 – 11 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) bestimmt.

Die Amtszeit der Mitarbeitervertreterinnen / Mitarbeitervertreter entspricht der Wahlperiode des Rates.

- (4) Der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss entscheidet abschließend über
 1. alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Rat, die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder die Werkleiterin / der Werkleiter zuständig ist,
 2. die Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt.

- (5) An den Beratungen des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses nimmt die Werkleiterin / der Werkleiter teil. Die Werkleiterin / der Werkleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen.
- (6) In Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die Entscheidung des Rates oder des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, ordnet auf Vorschlag der Werkleiterin / des Werkleiters die Bürgermeisterin / der Bürgermeister im Einvernehmen mit der / dem Ratsvorsitzenden und der / dem Ausschussvorsitzenden die notwendigen Maßnahmen an (Eilentscheidung). Der Rat oder der Bau-, Umwelt- und Werksausschuss ist unverzüglich hiervon zu unterrichten. § 40 Abs. 1 NGO bleibt unberührt.

§ 7

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Werkleiterin / des Werkleiters und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals soweit sie / er ihre / seine Befugnisse nicht auf die Werkleiterin / den Werkleiter übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die den Eigenbetrieb betreffen, ist die Werkleiterin / der Werkleiter zu hören.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Werkleiterin / des Werkleiters mit den übrigen Aufgaben der Stadt abgestimmt wird und die Interessen der AEH und der allgemeinen Verwaltung ausgeglichen werden.

§ 8

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleiterin / ein Werkleiter bestellt.
- (2) Die Werkleiterin / der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Betriebssatzung und unter Berücksichtigung bestehender Betriebsführungsverträge.

Zu den laufenden Geschäften gehören:

1. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation (zeitlicher und räumlicher Einsatz von Handlungsträgern, Aufgaben und Sachmitteln),
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000 €,
3. der Personaleinsatz im Eigenbetrieb.

- (3) Die Werkleiterin / der Werkleiter nimmt an den Sitzungen des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses ohne Stimmrecht teil.

Die Werkleiterin / der Werkleiter hat die Beschlüsse des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses vorzubereiten und - unbeschadet des § 113 Abs. 4 NGO – auszuführen.

Die Werkleiterin / der Werkleiter bereitet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister die Vorlagen für den Bau-, Umwelt- und Werksausschuss vor; sie werden von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister unterzeichnet.

Die Werkleiterin / der Werkleiter hat die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der AEH laufend zu unterrichten.

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Werkleiterin / des Werkleiters unterliegen, zeichnet die Werkleiterin / der Werkleiter unter Zusatz ihres / seines Namens.

- (4) Verträge sind, soweit es sich nicht um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte handelt, im Einvernehmen mit dem Fachbereich „Sicherheit, Ordnung, Soziales, Rechtsberatung“ der Stadt abzuschließen. Rechtsstreitigkeiten aller Art werden federführend vom Fachbereich „Sicherheit, Ordnung, Soziales, Rechtsberatung“ bearbeitet.

§ 9

Vertretung

Die Vertretung der Werkleiterin / des Werkleiters wird von der Leiterin / dem Leiter des Fachbereiches 32 wahrgenommen. Die Werkleiterin / der Werkleiter kann ihre / seine Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen. Es kann auch eine Bedienstete / ein Bediensteter des Eigenbetriebes, die / der mit der Geschäftsbesorgung beauftragt worden ist, mit der Vertretung beauftragt werden.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr begann am 01. Januar 1998.

§ 11

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan (§ 11 Eigenbetriebsverordnung – Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) ist rechtzeitig von der Werkleiterin / dem Werkleiter aufzustellen und über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Bau-, Umwelt- und Werksausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Helmstedt zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Werkleiterin / der Werkleiter stellt den Finanzplan (§ 15 Eigenbetriebsverordnung) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister dem Bau-, Umwelt- und Werksausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat der Stadt zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bei der Erstellung des Wirtschafts- und Finanzplanes wird die Werkleiterin / der Werkleiter von der kaufmännischen Betriebsführerin / dem kaufmännischen Betriebsführer der AEH unterstützt.

§ 12

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)“ gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die / der von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister beauftragte Kassenaufsichtsbeamtin / Kassenaufsichtsbeamte überwacht die Führung der Sonderkasse im Einvernehmen mit der kaufmännischen Betriebsführerin / dem kaufmännischen Betriebsführer.
- (3) Die Aufnahme bzw. Umschuldung von Krediten ist gemäß der Richtlinie des Rates über die Aufnahme von Krediten nach § 92 NGO in der Fassung vom 23.03.2006 vorzunehmen.
- (4) Sofern das geplante Jahresergebnis des Eigenbetriebes AEH gefährdet ist und negative Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt zu erwarten sind, hat die Werkleiterin / der Werkleiter die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu informieren.

§ 13

Dienstanweisung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Werkleiterin / dem Werkleiter eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb AEH zur Regelung der inneren Organisation und des Geschäftsablaufs.

§ 14

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den 17.07.2007

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 30 vom 26.07.2007

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 Euro

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian